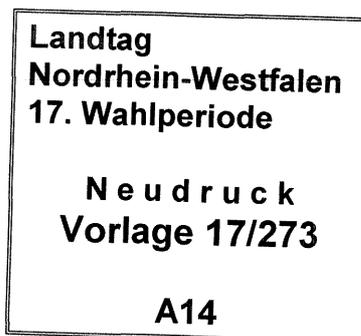




Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf



20. 11. 2017

Aktenzeichen  
2220 - V. 281  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

Bearbeiter: Herr Hackert  
Telefon: 0211 8792-343

#### 4. Sitzung des Rechtsausschusses am 22. November 2017

Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 6 „Leitlinien des Ministers zur Diskussion zur Reform der Juristenausbildung Schriftlicher Bericht der Landesregierung“

#### Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

4. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 22. November 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 6:

„Leitlinien des Ministers zur Diskussion zur Reform der Juris-  
tenausbildung“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 10. November 2017 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Anlass für die aufkeimende Diskussion um die Juristenausbildung bilden zum einen ein **Harmonisierungsbedarf der einzelnen Prüfungsordnungen** der Länder und zum anderen die signifikante **Verlängerung der Studienzeiten**.

Im Herbst 2016 hat der Koordinierungsausschuss zur Juristenausbildung, ein ständiger Ausschuss unter dem Vorsitz Nordrhein-Westfalens, im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen rund 220 Seiten umfassenden Bericht vorgestellt, der sich mit der unterschiedlichen Ausgestaltung der juristischen Ausbildung und Prüfung in den Bundesländern beschäftigt. Dabei hat er Themenfelder aufgedeckt, in denen ein **Harmonisierungsbedarf** besteht, um die in § 5d Absatz 1 Satz 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) geforderte **Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen bundesweit** zu sichern, und Empfehlungen zumindest eines Rahmens einer einheitlichen Gestaltung ausgesprochen. Dass die Länder zumindest die Gleichwertigkeit juristischer Abschlüsse herzustellen haben, ist auch Folge der Regelung, wonach der abgeleistete Vorbereitungsdienst und die erworbene Befähigung zum Richteramt in den anderen Bundesländern anzuerkennen ist (§ 6 Absatz 1 und 2 DRiG). Darüber hinaus wird nur bei Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Bedingungen die Flexibilität der Studierenden gewährleistet.

Außerdem ist festzustellen, dass seit Einführung der „ersten Prüfung“ 2003 die durchschnittliche **Studiendauer von 9,6 Semester (2003) auf 11,4 Semester (2014)** angestiegen ist. Der Koordinierungsausschuss hat sich vor diesem Hintergrund in dem oben genannten Bericht auch mit einer etwaigen Begrenzung des Prüfungsstoffs sowie einer Reform der universitären Schwerpunktprüfung beschäftigt.

Inhaltlich ist Folgendes zum Bericht auszuführen: Zum Umfang des Prüfungsstoffs orientieren sich neben der Praxisrelevanz die ausgesprochenen Empfehlungen vor allem an dem systematischen Verständnis der Rechtsordnung und der Fähigkeit zu methodischem Durchdringen. Der zweite Teil untersucht die universitäre Schwerpunktprüfung und schlägt vor, den Umfang der Prüfungsleistungen zu vereinheitlichen, den Studienumfang zu verringern sowie die Wertigkeit der universitären Schwerpunktprüfung entsprechend moderat anzupassen. Im dritten Teil werden einzelne Bereiche aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung, wie etwa Fragen der Abschichtung, Notenverbesserungsmöglichkeiten und der Wertigkeit einzelner Prüfungsabschnitte in den Bundesländern, mitei-

inander verglichen und geprüft, ob eine abweichende Ausgestaltung die Chancengleichheit tangiert.

Nachdem der Ausschuss in einem ersten Schritt seine eigene Untersuchung angestellt und Überlegungen zu Lösungsansätzen entwickelt hatte, hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister daraufhin den Folgeauftrag erteilt, in einen geordneten Diskurs mit den juristischen Fakultäten und weiteren Beteiligten einzutreten und die Realisierbarkeit der unterbreiteten Vorschläge zu verifizieren. Dieser Bericht liegt seit dem 9. November 2017 vor.

Im Ergebnis ist der Koordinierungsausschuss zu dem Umfang des Pflichtstoffs sowie der Prüfungsgestaltung im Wesentlichen bei den Empfehlungen des Berichts aus dem Jahr 2016 verblieben. Lediglich die Aufnahme des Internationalen Privatrechts sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in den Prüfungskanon wird explizit befürwortet.

Zum universitären Schwerpunktbereich hält der Koordinierungsausschuss weiterhin an seiner Empfehlung fest, den Studienumfang zu reduzieren und die Prüfungsleistungen strukturell zu vereinheitlichen.

Diesen Bericht haben die Justizministerinnen und Justizminister einstimmig auf der Herbstkonferenz 2017 als sachgerechte Grundlage zu einer weiteren Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen gewertet. Die Umsetzung auf Landesebene wird begrüßt.

Darüber hinaus haben die Justizministerinnen und Justizminister festgestellt, dass die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung und –prüfung einer Anpassung bedarf. Sie haben den Koordinierungsausschuss beauftragt, in einen weiteren Austausch mit den juristischen Fakultäten, den Studierenden sowie den Berufskörperschaften und -verbänden einzutreten. Über das Ergebnis soll auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2019 berichtet werden.

Das Juristenausbildungsgesetz (JAG) NRW ist seit Inkrafttreten kaum verändert worden. Hier bedarf es neben geringfügiger redaktioneller Änderungen zum Teil kleinerer Anpassungen an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen.

## II.

Der Bericht des Koordinierungsausschusses ist einstimmig gebilligt worden. Die dort ausgesprochenen Empfehlungen entsprechen damit der einhelligen Auffassung der anwesenden Justizministerinnen und Justizminister. Nunmehr ist jedes Bundesland aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang die Vorschläge tatsächlich umgesetzt werden. Die Landesregierung wird hierzu in einen strukturierten Diskussionsprozess mit den am Dialog interessierten Beteiligten an der Juristenausbildung eintreten. Da-

bei wird den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge zur Veränderung der Ausbildung zu unterbreiten. Vor dem Abschluss dieses nunmehr beginnenden Diskussionsprozesses ist es nicht möglich, konkrete Änderungsvorstellungen zu äußern. Eine Bewertung der vom Koordinierungsausschuss vorgestellten Empfehlungen durch die Landesregierung kann aus demselben Grund vor dem Abschluss des Diskussionsprozesses nicht geschehen.

Die Umsetzung der Vorschläge des Koordinierungsausschusses in Gänze hätte für den in §§ 11, 52 JAG verankerten Stoffkatalog nur geringfügige Auswirkungen. Im Kern würden folgende Prüfungsgebiete angepasst:

#### **Bürgerliches Recht:**

- Verzicht auf Reisevertrag
- Verzicht auf Behandlungsvertrag
- Verzicht auf Landpacht
- Verzicht auf Vorschriften über das Getrenntleben
  
- Aufnahme des Rechts der Dienstbarkeiten und des Hypothekenrechts
- Aufnahme des Pflichtteilsrechts
- Aufnahme des Produkthaftungsgesetzes
- Aufnahme von Teilbereichen des Internationalen Privatrechts und des AGG

#### **Strafrecht:**

- Verzicht auf Nebenfolgen und Strafzumessung (in der staatlichen Pflichtfachprüfung)
- Verzicht auf Vollstreckungsverjährung (in der staatlichen Pflichtfachprüfung)
- Verzicht auf Teilbereiche der Urkundensdelikte
  
- Aufnahme der Amtsdelikte

#### **Öffentliches Recht:**

- Beschränkungen im Baurecht
- Verzicht auf das öffentliche Dienstrecht (zweite juristische Staatsprüfung)
  
- Aufnahme des Versammlungsrechts im Überblick
- Aufnahme des Gewerberechts (zweite juristische Staatsprüfung)

## Europarecht:

- Aufnahme des Vertragsverletzungsverfahrens sowie des Vorabentscheidungsverfahrens

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten wären ebenfalls geringere Anpassungen erforderlich.

- Verzicht auf die Abschichtung
- Privilegierung der Teilnahme an einer „Law Clinic“ beim Freiversuch
- Gewichtung der mündlichen Prüfung
- Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung in der zweiten Staatsprüfung
- Voraussetzungen des zweiten Wiederholungsversuchs

Die Gesetzgebungskompetenz zur Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung liegt beim Bund.

Im Landesrecht wären die Anzahl der Semesterwochenstunden für diesen Prüfungsteil und die abzuleistenden Prüfungsleistungen neu zu bestimmen.

Ein Vergleich der Rechtslage nach dem JAG mit den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses ergibt sich aus den Anlage 1 bis 4 beigefügten Übersichten.

### III.

In Kürze wird die Landesregierung alle an der Juristenausbildung Beteiligten zu einem offenen Diskurs einladen. Die Landesregierung wird unaufgefordert über den Fortgang berichten.



<b>Rechtsgebiet</b>	<b>JAG NRW</b>	<b>Empfehlungen des Berichts</b>
<b>BGB einschl. Nebengebiete</b>		
Allgemeiner Teil	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung Verzicht auf Stiftungsrecht
Schuldrecht - Allgemeiner Teil	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung Verzicht auf Draufgabe
<b>Schuldrecht - Besondere Teil</b>		
Darlehensvertrag	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung Verzicht auf Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträgen und Beratungsleistungen
Mietvertrag	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung Verzicht auf Landpacht
Sachdarlehen	ohne Beschränkung	entfällt
Dienstvertrag	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung Verzicht auf Behandlungsvertrag
Reisevertrag	ohne Beschränkung	entfällt
Zahlungsdienste	ohne Beschränkung	entfällt
Spiel und Wette	ohne Beschränkung	entfällt
<b>Sachenrecht</b>		
Dienstbarkeiten	kein Prüfungsstoff	Aufnahme ohne Beschränkung
Hypothek	kein Prüfungsstoff	Aufnahme ohne Beschränkung
Pfandrecht	im Überblick	ohne Beschränkung Pfandrecht an Sachen Pfandrecht an Rechten entfällt
<b>Familienrecht</b>		
Wirkungen der Ehe	im Überblick	im Überblick Vorschriften zum Getrenntleben entfallen
<b>Erbrecht</b>		
Erbschaftsanspruch	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Pflichtteilsrecht	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick

Erbschein	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
<b>Produkthaftungsgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz</b>		
ProdHaftG	ohne Beschränkung	im Überblick
<b>Handelsrecht</b>		
	Keine abweichenden Empfehlungen	
<b>Gesellschaftsrecht</b>		
Partnergeseellschaft	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
GmbH	im Überblick Errichtung, Rechtsverhältnisse der Gesellschafter und Gesellschaft, Vertretung)	im Überblick Verzicht auf Rechtsverhältnisse der Gesellschafter und Gesellschaft
<b>Internationales Privatrecht</b>		
EGBGB	im Überblick	Im Überblick: aus der EuGVVO Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit; Rom-I-VO und Rom-II-VO: Regelungen zur Rechtswahl und zum anwendbaren Recht
<b>AGG</b>		
	bislang nicht geregelt	Aufnahme – soweit Arbeitsverhältnisse betroffen sind
<b>Arbeitsrecht</b>		
Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis	im Überblick einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertragsrecht	im Überblick; Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht nur als Annexkompetenz
<b>Strafrecht</b>		
<b>Allgemeiner Teil</b>		
Nebenfolgen und Strafzumessung	ohne Beschränkung	Entfällt
Entziehung der Fahrerlaubnis	kein Bestandteil	Aufnahme ohne Beschränkung
Vollstreckungsverjährung	ohne Beschränkung	Entfällt
<b>Besonderer Teil</b>		

...Widerstand gegen die Staatsgewalt	Ausschließlich § 113 StGB	§§ 113 bis 115 StGB
schwerer Hausfriedensbruch	ohne Beschränkung	Entfällt
Falsche Verdächtigung	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung unter Verzicht auf § 165 StGB
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	ohne Beschränkung Einzelnormen	entfällt
Menschenhandel und Zwangsheirat	ohne Beschränkung	Entfällt
Entziehung elektrischer Energie	ohne Beschränkung	Entfällt
Gewerbsmäßige Hehlerei und Geldwäsche	ohne Beschränkung	Entfällt
Veruntreuen und Vorenthalten von Arbeitsentgelten	ohne Beschränkung	Entfällt
Abschnitt Urkundenfälschung	umfassend ohne Beschränkung	nur noch §§ 267-271, 274, Rest entfällt (Fälschung von Ausweispapieren)
Datenveränderung, Computersabotage und Zerstörung von Bauwerken	ohne Beschränkung	entfällt
Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt	kein Prüfungsstoff	Aufnahme ohne Beschränkung
<b>Öffentliches Recht</b>		
<b>allgemeines Verwaltungsrecht</b>		
	Keine abweichende Berichtsempfehlung	
<b>besonderes Verwaltungsrecht</b>		
Versammlungsrecht	kein ausdrücklicher Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Baurecht	vollständig im Überblick	im Überblick beschränkt auf: Bauleitplanung, Zulässigkeit von Vorhaben und Planerhaltung
<b>Staats- und Verfassungsrecht</b>		
	Keine abweichende Berichtsempfehlung	
<b>Verfahrensrecht</b>		
<b>Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht</b>		

Erkenntnisverfahren	völlig übereinstimmend	
Vollstreckungsverfahren	im Überblick allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfe mit Ausnahme der §§ 767, 771 ZPO entfallen
einstweiliger Rechtsschutz	kein Prüfungsstoff	im Überblick
<b>Strafprozessrecht</b>		
Durchsuchung und Beschlagnahme	kein Prüfungsstoff	im Überblick
Telefonüberwachung	im Überblick	entfällt
Rechtskraft	im Überblick	entfällt
<b>Verwaltungsprozessrecht</b>		
	Keine abweichende Berichtsempfehlung	
<b>Verfassungsprozessrecht</b>		
	Keine abweichende Berichtsempfehlung	
<b>Europarecht</b>		
Rechtsschutzsystem des Unionsrecht	kein Prüfungsstoff	im Überblick Vertragsverletzungsverfahren und Vorabentscheidungsverfahren
im Übrigen	Keine abweichende Berichtsempfehlung	

<b>Rechtsgebiet</b>	<b>JAG NRW</b>	<b>Empfehlungen des Berichts</b>
<b>BGB einschl. Nebengebiete</b>		
Änderungen wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (siehe Anlage 1)		
<b>Strafrecht</b>		
<b>Allgemeiner Teil</b>		
Strafaussetzung zur Bewährung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Einziehung sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt	nur Verständnis (nicht im Prüfungskatalog)	Aufnahme ohne Beschränkung
<b>Besonderer Teil</b>		
Änderungen wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (siehe Anlage 1)		
<b>Öffentliches Recht</b>		
<b>allgemeines Verwaltungsrecht</b>		
Planfeststellungsverfahren	kein Prüfungsstoff	Aufnahme ohne Beschränkung
<b>besonderes Verwaltungsrecht</b>		
Versammlungsrecht	kein ausdrücklicher Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Baurecht	Änderungen wie staatliche Pflichtfachprüfung (siehe Anlage 1) darüber hinaus:	
Zulässigkeit von Bauvorhaben	im Überblick	ohne Beschränkung
öffentliches Dienstrecht	im Überblick	entfällt
Gewerberecht (einschl. Gaststättenrecht)	kein ausdrücklicher Prüfungsstoff	im Überblick
<b>Verfahrensrecht</b>		
<b>Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht</b>		
Vollstreckungsverfahren	im Überblick	Aufnahme ohne Beschränkung
<b>Strafprozessrecht</b>		
Wiederaufnahme	ohne Beschränkung	entfällt
Strafvollstreckung	im Überblick	entfällt

<b>Verwaltungsprozessrecht</b>		
	Keine abweichenden Empfehlungen	
<b>Verfassungsprozessrecht</b>		
	Keine abweichenden Empfehlungen	
<b>Arbeitsgerichtliche Verfahren</b>		
Urteilsverfahren	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Beschlussverfahren	Keine abweichenden Empfehlungen	
<b>Europarecht</b>		
Änderungen wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (Anlage 1)		
<b>Anwaltliches Berufsrecht</b>		
rechtsberatende Praxis in Pflichtstoffgebieten	Keine abweichenden Empfehlungen	
Grundpflichten und Berufsregeln nach BRAO und BORA	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Gebührenrecht	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick

<b>Rechtsgebiet</b>	<b>JAG NRW</b>	<b>Empfehlungen des Berichts</b>
<b>BGB einschl. Nebengebiete</b>		
Änderungen wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (siehe Anlage 1)		
<b>Strafrecht</b>		
<b>Allgemeiner Teil</b>		
Strafaussetzung zur Bewährung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Einziehung sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt	nur Verständnis (nicht im Prüfungskatalog)	Aufnahme ohne Beschränkung
<b>Besonderer Teil</b>		
Änderungen wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (siehe Anlage 1)		
<b>Öffentliches Recht</b>		
<b>allgemeines Verwaltungsrecht</b>		
Planfeststellungsverfahren	kein Prüfungsstoff	Aufnahme ohne Beschränkung
<b>besonderes Verwaltungsrecht</b>		
Versammlungsrecht	kein ausdrücklicher Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Baurecht	Änderungen wie staatliche Pflichtfachprüfung (siehe Anlage 1) darüber hinaus:	
Zulässigkeit von Bauvorhaben	im Überblick	ohne Beschränkung
öffentliches Dienstrecht	im Überblick	entfällt
Gewerberecht (einschl. Gaststättenrecht)	kein ausdrücklicher Prüfungsstoff	im Überblick
<b>Verfahrensrecht</b>		
<b>Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht</b>		
Vollstreckungsverfahren	im Überblick	Aufnahme ohne Beschränkung
<b>Strafprozessrecht</b>		
Wiederaufnahme	ohne Beschränkung	entfällt
Strafvollstreckung	im Überblick	entfällt

<b>Verwaltungsprozessrecht</b>		
	Keine abweichenden Empfehlungen	
<b>Verfassungsprozessrecht</b>		
	Keine abweichenden Empfehlungen	
<b>Arbeitsgerichtliche Verfahren</b>		
Urteilsverfahren	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Beschlussverfahren	Keine abweichenden Empfehlungen	
<b>Europarecht</b>		
Änderungen wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (Anlage 1)		
<b>Anwaltliches Berufsrecht</b>		
rechtsberatende Praxis in Pflichtstoffgebieten	Keine abweichenden Empfehlungen	
Grundpflichten und Berufsregeln nach BRAO und BORA	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick
Gebührenrecht	kein Prüfungsstoff	Aufnahme im Überblick

<b>Norm</b>	<b>JAG NRW</b>	<b>Vorschlag Bericht des KOA</b>
§ 28 Absatz 3 Satz 2 JAG	Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern.	Der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums sollte auf zehn bis vierzehn Semesterwochenstunden begrenzt werden, um Freiräume für das Studium im Pflichtfachbereich zu gewinnen.
§ 28 Absatz 3 Satz 3 JAG	In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu erbringen.	Zur Herstellung einer strukturellen Vergleichbarkeit sollten zwei oder drei Prüfungsleistungen zu erbringen sein, davon mindestens eine in schriftlicher Form.

Norm/ Thema	JAG NRW	Vorschlag Koordinierungsausschuss
§ 12 Absatz 1 JAG (Abschichtung)	Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen.	Von der Möglichkeit sollte kein Gebrauch gemacht werden.
§ 10 Absatz 1 Satz 2 JAG (Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und universitären Schwerpunktbereichsprüfung)	Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.	Auf die Vorgabe einer Reihenfolge könne verzichtet werden.
§ 25 Absatz 1 JAG (Freiversuch)  § 25 Absatz 2 JAG (Ausnahmetatbestände)	Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch).  Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:  1. Fachsemester, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer	Regelung entspricht der Empfehlung des KOA.  § 25 Absatz 2 Nr. 5a JAG sollte nach den Empfehlungen des KOA eingefügt werden: (Privilegierung der Law Clinic)  5a. ein Semester für die Teilnahme an einer ehrenamtlichen Rechtsberatung im

	<p>schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war;</p> <p>2. bis zu vier Semester für Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung</p> <p>3. Bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenen Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat;</p> <p>4. ein Semester für eine an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat;</p>	<p>Rahmen einer „Law Clinic“, wenn die Teilnahme durch eine Universität begleitet wird und die Mitarbeit mindestens sechzehn Semesterwochenstunden in Anspruch nimmt.</p> <p>Im Übrigen wird kein Anpassungsbedarf vorgeschlagen.</p>
--	---	---

	<p>5. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling hierfür Lehrveranstaltungen von mindestens sechszehn Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben hat;</p> <p>6. bis zu drei Semester, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich oder durch Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat:</p> <p>Ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen (§ 25 Absatz 3 JAG).</p>	
§ 26 Absatz 1 Satz 1 JAG (Notenverbesserung )	Wer die staatliche Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiver such nach § 25 JAG bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen.	Eine bundesweit einheitliche Regelung wird nicht für erforderlich gehalten. Die Koppelung an die Voraussetzungen des § 25 JAG könnte ersetzt werden.

<p>§ 14 Absatz 1 JAG (Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur)</p>	<p>Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bestimmt wird.</p>	<p>Ein Annäherungsverfahren wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen, rechtlich notwendig dürfte es erst bei einer Abweichung von drei oder Punkten sein.</p>
<p>§ 18 Absatz 3 JAG (Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile)</p>	<p>Der Punktwert für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von 60%, der Vortrag mit 10% und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 30% zu berücksichtigen.</p> <p>§ 56 Absatz 1 JAG verweist für die zweite juristische Staatsprüfung auf die Regelung zur staatlichen Pflichtfachprüfung</p>	<p>Der Korridor der Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistung (Aktenvortrag und Prüfungsgespräch) sollte nach Vorstellungen des Koordinierungsausschusses in beiden Prüfungen zwischen 30% und 36% liegen.</p>
<p>§ 20 Absatz 1 JAG (Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung)</p>	<p>§ 20 Absatz 1 Nr. 1 JAG: Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären, sobald</p>	<p>Der Koordinierungsausschuss spricht sich dafür aus, als Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung mindestens die Hälfte der Klausuren bestanden zu haben.</p>

	<p>1. vier oder mehr Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3, 50 Punkte erreicht hat,</p> <p>2. ...</p>	<p>Eine Änderung hätte für die staatliche Pflichtfachprüfung keine Auswirkungen.</p> <p>In der zweiten juristischen Staatsprüfung, für die nach § 56 Absatz 1 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung verwiesen wird, wäre eine weitere Klausur zu bestehen.</p>
<p>§ 59 Absatz 1 Satz 1 JAG (Zweiter Wiederholungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung)</p>	<p>§ 59 Absatz 1 Satz 1 JAG: Bei zweimaligem Misserfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.</p>	<p>Der Koordinierungsausschuss spricht sich dafür aus, die Erfolgsaussichten konkreter zu beschreiben. Im Falle einer Umsetzung wäre § 59 Absatz 1 um einen neu einzufügenden Satz 2 wie folgt zu ergänzen: Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist erst anzunehmen, wenn der Prüfling in einer der für nicht bestanden erklärten Prüfungen eine Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,00 (ggfls. höherer Wert bis zu 3,50) erreicht hat.</p>